

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2005

Text: Christian KRINGS

Zunächst genehmigte der Rat eine Polizeiverordnung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Aachener Straße, gegenüber dem Gebäude der lokalen Polizeidienste. Zur Sicherung des Fußgängerüberweges wurde ein Überholverbot auf diesem Streckenabschnitt beschlossen.

Auf den Regionalstraßen vor den Schulen in der Luxemburger Straße, der Prümer Straße und in Schönberg, wurde die Einrichtung von 30 Km Zonen beschlossen. Diese Maßnahmen müssen laut ministeriellen Erlass der Föderalregierung vom 26.04.2004 vor allen Schulgebäuden in Belgien umgesetzt werden.

Für den Bau des Kreisverkehrs in Hünningen genehmigte der Rat die Kosten für die Bürgersteige in Höhe von 80.386€, die zu Lasten der Stadtkasse gehen.

Einstimmig wurden ebenfalls Lastenheft und Holzverkauf für das Rechnungsjahr 2006 mit einem Volumen von 16.640 m³ durch den Rat genehmigt.

Genehmigt wurde der Verkauf und teilweise Tausch mit den betroffenen Anliegern des ehemaligen Mühlengrabens in Rödgen sowie der Verkauf von zwei Wegeabsplissen in Breitfeld.

Einstimmig genehmigt wurde auch das Lastenheft zum Verkauf des Loses 4 des Aufteilungsplanes vom ehemaligen Bahnhofsgelände mit einer Fläche von 1989m². Laut Raumordnungsplan ist auf dieser Parzelle eine Wohnbebauung vorgesehen.

Zum Erwerb und Tausch von Waldparzellen der Kirchenfabrik Schönberg mit der Wallonischen Region gab der Rat ein günstiges Gutachten.

Wie auch die anderen Eifelgemeinden wird die Stadt Sankt Vith einen Antrag an die Provinzialregierung stellen, damit uns ein Strafvollzugsbeamter nach Bedarf zur Verfügung gestellt wird, um die sogenannten Verwaltungsstrafen zu vollstrecken.

Gegen einen säumigen Kunden, der noch für 6.973,67€ offene Rechnungen bei den Stadtwerken zu begleichen hat, wird die Stadt ein Gerichtsverfahren einleiten, um die Gelder eintreiben zu lassen.

Der Rat genehmigte einstimmig die Auszahlung der Vereinszuschüsse in Höhe von insgesamt 18.946 €. 107 Vereinigungen erhalten in diesem Jahr entsprechen den Kriterien der Gemeinde eine finanzielle Unterstützung.

Zur Umsetzung der touristischen Erschließung des Schieferstollens von Recht fasste der Rat drei Beschlüsse: So die Übernahme einer Finanzgarantie für das durch die europäische Union mitfinanzierte Projekt in Höhe von 403.750 €, die Bewilligung eines zinslosen, rückzahlbaren Überbrückungskredites zur Vorfinanzierung der Arbeiten in Höhe von 350.863,50€ und die Anpassung des Gemeindegeldzuschusses für das Projekt auf insgesamt 150.000€.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. SEPTEMBER 2005

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr STAS und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges und eines Überholverbotes in der Aachener Straße in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Fußgängeranzahl auf dem Teilstück der Aachener Straße in ST.VITH, vor den Gebäuden der Polizei, des Arbeitsamtes und der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung, gestiegen ist;

In Anbetracht dessen, dass sich gegenüber diesen Gebäuden ein großer Parkplatz befindet, der den größten Anteil der Fahrzeuge der Bewohner, Arbeitnehmer und Verwaltungsbesucher aufnimmt und dadurch nicht nur viele Leute die Straße überqueren müssen, sondern auch ein vielfältiges Manövrieren von Fahrzeugen stattfindet;

In Anbetracht dessen, dass sich auf diesem Parkplatz auch eine Bushaltestelle befindet;

In Anbetracht dessen, dass durch das Versetzen der Ortseingangs- und Ortsausgangsbeschilderung die Geschwindigkeit erheblich gedrosselt wurde;

In Anbetracht dessen, dass eine neue Teerschicht in der Aachener Straße in ST.VITH verlegt wird;

In Anbetracht dessen, dass anlässlich dieser Straßenerneuerung, die Markierungsarbeiten und die Parkstände neu eingerichtet werden können;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Berichtes der IBSR vom 13. Juni 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Aachener Straße in ST.VITH, auf dem Teilstück ab dem Kreisverkehr „Aachener Straße“, bis zur Ortsausgangsbeschilderung, Richtung Amel, wird auf beiden Seiten ein Überholverbot vorgenommen.

Artikel 2: In der Aachener Straße in ST.VITH wird, zwischen dem Bushalteplatz und den Gebäuden der Administration und der Polizei, ein Fußgängerüberweg angebracht;

Artikel 3: Die Maßnahme in Artikel 1 und 2 wird mittels den vorgeschriebenen Bodenmarkierungen und Straßenverkehrszeichen, C35 und C37, materialisiert.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in ST.VITH, Königliches Athenäum, in der Luxemburger Straße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 12. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS vom 11. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Die Luxemburger Straße in ST.VITH wird ab Kreisverkehr „An den Linden“ bis hinter der Straßenkreuzung mit der „Untere Büchelstraße, etwa 40 m hinter dem Fußgängerüberweg (Km 63.400), als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Type Ia) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in ST.VITH, Maria-Goretti-Institut, in der Prümer Straße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 12. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS vom 11. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Die Prümer Straße in ST.VITH wird ab der Kreuzung „Wiesenbacher Straße“ N 646 (Km 0.105) bis zur Kreuzung „Alte Wiesenbacher Straße“ (Km 0.265), als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Type Ia) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Schönberg.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 12. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS vom 11. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegeweg ab Haus Nr. 8 (Km 11.328) bis hinter der Brücke (Km 11.510) in der Ortschaft Schönberg, wird als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Type Ia) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

5. Bau eines Kreisverkehrs durch das MAT in Hünningen. Anlage von Bürgersteigen. Übernahme der Kosten durch die Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 80.386,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegung von Bürgersteig im Kreuzungsbereich N62/N670 (Hünningen) im Rahmen der Anlegung eines Kreisverkehrs durch das MAT.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 80.386,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung zusammen mit den Arbeiten der MAT und der Stadtwerke vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Ankauf von Material für den Bauhof. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 07.06.2005 betreffend den Ankauf eines Hochentasters zum Preise von 496,10 € und eines Beton-Innenvibrators zum Preise von 771,98 €;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 20.09.2005 betreffend den Ankauf einer Klammerluftdruckpistole zum Preise von 332,75 € und eines Betonmischers zum Preise von 363,00 €;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 234, Absatz 3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Die vorgenannten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 7. Juni 2005 und vom 20. September 2005, zu ratifizieren.

7. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2006.

1. Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

2. Holzverkauf vom 12.10.2005. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2006;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2005, Wirtschaftsjahr 2006;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2006 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 426 bis 437 (insgesamt 16.640 m³ Nadelholz) gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Entwidmung des ehemaligen Mühlengrabens in Rödgen und Tausch mit bzw. Verkauf an die Anlieger – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Eigentumsgemeinschaft KOHNEN auf Erwerb eines Trennstückes des ehemaligen Mühlengrabens in Rödgen;

Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung vom 22. Juni 1999 zwischen der Stadtgemeinde ST.VITH und Herrn Josef PAULIS, Rödgen 6, 4782 ST.VITH, welche am 11. April 2000 eingetragen wurde;

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 26.11.2003 und 18.12.2003 mittels denen dem hiernach näher beschriebenen Tausch ohne Herauszahlung zwischen der Stadt und Herrn Joseph PAULIS zugestimmt wird:

- Abtretung durch die Stadt eines Trennstückes des früheren Mühlengrabens, der in das Eigentum des Herrn PAULIS (Parzellen gelegen Gemarkung 2, Flur M, Nr. 86a, 79g, 79f, 79e, 79d, 79c und 79b) einverleibt ist an Herrn Josef PAULIS,
- Abtretung durch Herrn Josef PAULIS an die Stadt ST.VITH eines Trennstückes aus den Parzellen gelegen Rödgen, Gemarkung 2, Flur M, Nr. 79b, 79c und 79d zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;

In Erwägung, dass es jedoch gilt, eine Gesamtregularisierung des Mühlengrabens vorzunehmen;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen definitiven Vermessungspläne mittlerweile vorliegen;

In Erwägung, dass der Lauf des Mühlengrabens nicht im Atlas der Wasserläufe eingetragen ist;

Aufgrund der Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die Deklassierung des ehemaligen Mühlengrabens in Rödgen.

Artikel 2: Die Aufnahme des Loses 2 auf beiliegendem Vermessungsplan ins öffentliche Eigentum der Stadtgemeinde.

Artikel 3: Die Regulierung mit Herrn Joseph PAULIS wie in der Präambel beschrieben und die Abtretungen an die Eigentumsgemeinschaft KOHNEN und an Herrn Robert SCHRÖDER zum Abschätzpreis wie folgt vorzunehmen:

- Verkauf eines Abschnittes des früheren Mühlengrabens, der in den Parzellen gelegen Gemarkung 3, Flur M, Nr. 85a, 79y, 79b2, 79a2 und 79c2 einverleibt ist, an die Eigentumsgemeinschaft KOHNEN.
- Verkauf eines Abschnittes des früheren Mühlengrabens, der in den Parzellen gelegen Gemarkung 3, Flur M, Nr. 87a, 88 und 90l einverleibt ist, an Herrn Johann Robert SCHRÖDER.

Artikel 4: Die mit diesen Geländetransaktionen verbundenen Kosten werden wie folgt getragen:

- Tausch mit Herrn PAULIS: Herr PAULIS und die Stadt übernehmen die für diesen Teil anfallenden Kosten jeweils zur Hälfte.
- Verkauf an die Anlieger Eigentumsgemeinschaft KOHNEN und Herrn Robert SCHRÖDER: durch die Erwerber.

Artikel 5: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Breitfeld, Gemarkung 4, Flur G an die Interkommunale INTEROST zwecks Errichtung einer Elektrizitätskabine – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.08.2005 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück von 28 m² aus öffentlichem Eigentum, gelegen Gemarkung 4, Flur G (Breitfeld) zum Abschätzpreis von 12,50 €/m² (insgesamt 350,00 €) an INTEROST mit Sitz in 4960 MALMEDY, rue St. Quirin 9 zwecks Errichtung einer Elektrizitätskabine zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

10. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Breitfeld, Gemarkung 4, Flur G an die Interkommunale INTEROST zwecks Errichtung einer Elektrizitätskabine – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.08.2005 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück von 28 m² aus öffentlichem Eigentum, gelegen Gemarkung 4, Flur G (Breitfeld) zum Abschätzpreis von 12,50 €/m² (insgesamt 350,00 €) an INTEROST mit Sitz in 4960 MALMEDY, rue St. Quirin 9 zwecks Errichtung einer Elektrizitätskabine zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

11. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Breitfeld, Gemarkung 4, Flur H, entlang der Parzelle Nr. 436a an die Eheleute SCHUMACHER-PAULIS – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.08.2005 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück von 134 m² aus öffentlichem Eigentum, gelegen Gemarkung 4, Flur H (Breitfeld), entlang der Parzelle Nr. 436a zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 502,50 €) an die Eheleute SCHUMACHER-PAULIS, Breitfeld 27, 4783 ST.VITH zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

12. Öffentlicher Verkauf des Loses 4 aus dem Areal des ehemaligen Bahnhofsgeländes in ST.VITH. Genehmigung des Lastenheftes über die Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungs- und Aufteilungsplans des ehemaligen Bahnhofsareals, auf dem das zu verkaufende Trennstück aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur B, Nr. 86m und 89a3, mit der Losnummer 4 bezeichnet und mit einer Fläche von 1.989 m² ausgewiesen ist;

Aufgrund des beiliegenden Abschätzungsberichtes;

Aufgrund des beiliegenden Lastenheftes, in dem die Bedingungen zum Verkauf besagten Geländes festgehalten sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungs- und Aufteilungsplan des ehemaligen Bahnhofareals mit der Losnummer 4 bezeichnete Trennstück aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur B, Nr. 86m und 89a3, mit einer Fläche von 1.989 m² zum Mindestpreise von 139.230,00 € öffentlich durch Submission gemäß den Bedingungen des beigefügten Lastenheftes zu verkaufen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Verkaufs beauftragt.

13. Erwerb und Tausch von Waldparzellen durch die Kirchenfabrik Schönberg – Gutachten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik Schönberg folgende Immobilientransaktionen im Hinblick einer Waldzusammenlegung vornehmen möchte:

- Erwerb der Parzelle, gelegen Gemarkung 3, Flur F, Nr. 267x mit einer Fläche von 00.36.91 ha, Eigentum von Herrn Freddy HAAS, Dorfberg 15, Schönberg, 4782 ST.VITH

- Anschließender Tausch der Parzellen gelegen Gemarkung 3 (Schönberg), Flur G, Nr. 267b (01.26.82 ha), Nr. 267y (00.38.71 ha) und 267x (00.36.91 ha) mit der Parzelle gelegen Gemarkung 3, (Schönberg), Flur G, Nr. 21t6 (01.71.87 ha groß), Eigentum der Wallonischen Region;
In Erwägung, dass die vorerwähnten Kauf- und Tauschgeschäfte zum Abschätzpreis erfolgen sollen;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;
Aufgrund des Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zum Erwerb der Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur F, Nr. 267x und zum anschließenden Tausch der Parzellen gelegen Gemarkung 3, Flur F, Nr. 267b, 267y und 267x mit einer Gesamtfläche von 02.02.44 ha mit der Parzelle gelegen Gemarkung 3, Flur G, Nr. 21t6 mit einer Fläche von 01.71.87 ha, Eigentum der Wallonischen Region, abzugeben.

IV. Verschiedenes

14. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2004 über den Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Mackenbach und der Gemeinde ST.VITH für ein Gelände zum Bau einer Totenkapelle.

In seiner Sitzung vom 27. April 2004 hatte der Kirchenfabrikrat von Mackenbach beschlossen, der Gemeinde ST.VITH eine Teilparzelle von 100 m² aus der Parzelle, Gemarkung 4, Flur B Nr. 107e sowie ein Zufahrtsrecht zu dieser Teilparzelle für den Bau der Totenkapelle in Mackenbach zur Verfügung zu stellen.

In seiner Sitzung vom 26. Mai 2004 beschloss der Stadtrat den Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Kirchenfabrik Mackenbach für besagte Teilparzelle mit eingetragenem Zufahrtsrecht.

Bei der Überprüfung der Akte der Kirchenfabrik durch das Bistum ergab sich, dass besagte Parzelle Nr. 107e bereits seit dem 11.12.1982 durch die Kirchenfabrik an die Gesellschaft ohne Erwerbzweck „Ourgrundia Mackenbach“ in Erbpacht gegeben worden war für die Dauer von fünfzig Jahren. Folglich konnte die Kirchenfabrik der Gemeinde ST.VITH nicht nochmals einen Teil dieser Parzelle in Erbpacht geben.

Eine Überprüfung der Angelegenheit durch das Notariat SPOTEN in ST.VITH bestätigt dies.

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117;
Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Seinen Beschluss vom 26. Mai 2004 über den Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Kirchenfabrik Mackenbach für ein Gelände zum Bau der Totenkapelle zurück zu ziehen.

Abschrift ergeht an die Kirchenfabrik Mackenbach mit der Bitte, ebenfalls ihren Beschluss vom 27.04.2004 zurück zu ziehen und das Bistum entsprechend in Kenntnis zu setzen.

15. Abschluss eines Pachtvertrages mit der V.o.G. Ourgrundia Mackenbach für ein Gelände zum Bau einer Totenkapelle.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

16. Antrag auf Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Sinne des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02. Mai 2001 in den fünf Gemeinden der Polizeizone Eifel.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass der Titel X des Strafgesetzbuches ab dem 01. April 2005 gesetzlich aufgehoben wurde und die darin aufgeführten Vergehen demnach nicht mehr direkt durch die Gerichtsbehörden verfolgt werden;

In Anbetracht, dass – aufgrund des am 17. Juni 2004 abgeänderten Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsstrafen und seines Anwendungserlasses – es daher den Gemeinden obliegt, für die Vergehen eine angemessene Strafe vorzusehen;

Auf Grund des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden;

Auf Grund des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen, insbesondere Titel XI Artikel 3 über die unter Obhut und die Aufsicht der Gemeindebehörden gestellten Polizeigegegenstände;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes Artikel 117, 119, 119bis, 135, 134ter und 134quater;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 07. Januar 2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen (Staatsblatt vom 02. Februar 2001), insbesondere Artikel 1;

In Erwägung dessen, dass der Stadtrat von ST.VITH am 12. Mai 2005 eine ständige Polizeiverordnung zur Ahndung der vergehen im Sinne des ab dem 01.04.2005 aufgehobenen Titels X des Strafgesetzbuches verabschiedet hat;

In Anbetracht des Rundschreibens Nr. COL 6/2005 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen zwecks Verwaltungssanktionen in den Gemeinden;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreiben OOP 30 vom 02. Mai 2001 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, insbesondere Punkt 3.4 kommunale administrative Geldstrafen;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde ST.VITH kein Gemeindesekretär oder Angestellter des 1 Niveaus zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es der Gemeinde ST.VITH aus finanziellen Gründen nicht möglich ist eine Person des Niveau 1 ganztags zwecks Auferlegung der Verwaltungssanktionen einzustellen;

In Anbetracht dessen, dass dies auch der Fall für die Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Büllingen und Bütgenbach ist;

In Anbetracht der Treffen einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Gemeindesekretären der Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Büllingen, Bütgenbach und ST.VITH oder deren Vertreter und der Polizeizone Eifel zwecks Anpassung der Polizeiverordnungen und Ausarbeitung einer allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung für die Gemeinden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Gemeinsam mit den Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Büllingen und Bütgenbach einen Antrag an den ständigen Ausschuss des Provinzialrates in Lüttich zu stellen zwecks Zurverfügungstellung eines Beamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen in den fünf Gemeinden der Polizeizone Eifel und um Mitteilung der Einstellungsmodalitäten.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht informationshalber an die vier vorerwähnten Gemeinden und zur weiteren Veranlassung an die Polizeizone Eifel, welche alle Ratsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden in einer einzigen Akte bei der Provinzialverwaltung einreichen wird.

17. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken ST.VITH seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 6.973,67 € handelt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 270;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 6.973,67 € wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben.

V. Finanzen

18. Auszahlung von Funktionszuschüssen an Vereine und Vereinigungen für das Rechnungsjahr 2005.

Der Stadtrat:

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und nach Aussprache im Ausschuss zur Aufteilung der nicht nominellen Haushaltsposten im Bereich Kultur, Sport und Soziales wird nachfolgende Aufstellung einstimmig genehmigt und deren Auszahlung veranlasst.

- | | |
|---|---------|
| 1. Subventionen an Jugendvereinigungen: | 1.366 € |
| 2. Subventionen an Musik- und Gesangsvereine: | 3.264 € |

3. Subventionen an Freundschafts- und Pensioniertenbünde:	825 €
4. Subventionen an Sportvereine:	5.894 €
5. Subventionen an Landfrauenvereinigungen:	900 €
6. Subventionen an Behindertenorganisationen:	744 €
7. Subventionen an Bibliotheken:	1.364 €
8. Subventionen an soziale Institutionen:	2.803 €
9. Subventionen an sonstige Vereinigungen:	1.240 €
10. Subventionen an Karnevalsgesellschaften:	745 €

19. V.O.G. Schieferstollen Recht – Übernahme durch die Stadt ST.VITH einer Finanzgarantie für das durch die europäische Union mitfinanzierte Projekt.

In Erwägung, dass die V.O.G. Schieferstollen Recht die Restaurierung und den Ausbau des Schieferstollens in Recht für touristische Zwecke beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass die V.O.G. Schieferstollen Recht hierfür einen Zuschuss bei der europäischen Union eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass die europäische Union für die Gewährung dieses Zuschusses, eine Finanzgarantie seitens der Stadt ST.VITH verlangt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Eine Bürgschaft für die Finanzierung des bei der europäischen Union durch die V.O.G. Schieferstollen Recht eingereichten Projektes in Höhe von 403.750,00 € zu übernehmen.

20. Bewilligung eines zinslosen rückzahlbaren Überbrückungskredits an die V.O.G. Schieferstollen Recht.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die V.O.G. Schieferstollen Recht die Restaurierung und den Ausbau des Schieferstollens in Recht für touristische Zwecke beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass die V.O.G. Schieferstollen Recht hierfür Zuschüsse bei der europäischen Union und der deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Zuschüsse erst nach Beendigung der verschiedenen Phasen ausbezahlt werden und demnach durch die V.O.G. Schieferstollen Recht vorfinanziert werden müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass die V.O.G. Schieferstollen Recht über keinerlei Finanzmittel verfügt und diese Vorfinanzierung nicht vornehmen kann;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der V.O.G. Schieferstollen Recht mit Sitz in 4780 Recht, Poteauer Straße 1, einen einmaligen, nicht erneuerbaren, zinslosen, rückzahlbaren Überbrückungskredit in Höhe von 350.863,50 € zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

Artikel 3: Die V.O.G. Schieferstollen Recht zu verpflichten, die Rückzahlungen zu tätigen, sobald sie die Zuschüsse seitens der europäischen Union und der deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten hat. Diese Bestimmung ist in dem beiliegenden Entwurf einer Vereinbarung festgehalten und bildet mit gegenwärtigem Beschluss ein Ganzes.

21. V.o.G. Schieferstollen Recht. Anpassung des Gemeindeguschusses zur Realisierung des Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Rahmen eines INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region Belgiens unter der Trägerschaft der V.o.G. Schieferstollen Recht ein Projekt zur touristischen Aufwertung und Vermarktung des Bergbaus in Eifel und Ardennen der Schieferstollen in Recht ausgebaut werden soll;

In Erwägung dessen, dass in der Stadtratssitzung vom 07. Oktober 2004 für dieses Projekt eine Finanzgarantie in Höhe von 111.564,50 € genehmigt worden ist;

Aufgrund dessen, dass zur Realisierung des Projektes der Gemeindeguschuss von 111.564,50 € um 39.119,00 € angepasst werden müsste

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindegusschuss für das Projekt zur touristischen Aufwertung und Vermarktung des Bergbaus in Eifel und Ardennen von 111.564,50 € um 39.119,00 € anzupassen.

Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2005 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag vorgesehen werden.